



Satzung

für den Kindergarten

**der Anstalt öffentlichen Rechts Kinderbe-
treuung in den Hüttener Bergen
in der Gemeinde Brekendorf**

Satzung für den Kindergarten der Anstalt öffentlichen Rechts Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen in der Gemeinde Brekendorf

in der Fassung vom 08.12.2015

Aufgrund des § 19 d Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.12.2015 folgende Satzung für den Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat §§ 1 bis 8

Zweiter Teil

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen §§ 9 bis 16

Dritter Teil

Aufsichtspflicht, Beschwerden §§ 17 bis 18

Vierter Teil

Benutzungsgebühren §§ 19 bis 23

Fünfter Teil

Abschließende Regelungen § 24

Sechster Teil

Inkrafttreten § 25

Erster Teil:

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat

§ 1 Trägerschaft

Die Anstalt öffentlichen Rechts Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen unterhält und betreibt als alleinige Trägerin einen Kindergarten in Brekendorf.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf wird als unselbständige öffentliche Einrichtung im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 3

Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder der Gemeinde vom bis zum Schuleintritt.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
3. Der Kindergarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Kindergartens ist in § 3 Absatz 1 und 2 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben des Kindergartens verwirklicht. Der Kindergarten ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dienstaufsicht

Der Kindergarten untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorstandes für Personalangelegenheiten.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht über den Kindergarten übt der Vorstand für Personalangelegenheiten aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrer Aufgabe durch die Kindergartenleiterin oder den Kindergartenleiter ausgeübt werden.

§ 6

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

1. Für die Verwaltung des Kindergartens ist die Anstalt öffentlichen Rechts zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter übertragen worden sind.
2. Die fachliche Leitung des Kindergartens obliegt der Kindergartenleiterin bzw. dem Kindergartenleiter. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindergartenpersonals.
3. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb des Kindergartens wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindergartenleiterin bzw. des Kindergartenleiters und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Vorstand für Personal zu erlassende Dienstanweisung.

§ 7

Elternversammlung, Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres für jede Kindergartengruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter zieht.
4. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit.
5. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde die Elternversammlung ein.

- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der beteiligten Gemeinde und der Schule.
- Sie vertritt durch ihre beiden Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 8 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

§ 8 Beirat

1. Im Kindergarten wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 2 Mitgliedern der Elternvertretung, 2 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 2 Mitgliedern der Gemeinde Brekendorf. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit. Insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung der Öffnungszeiten
 - der Festsetzung der Elternbeiträge
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - dem Ausschluss nach § 11 Abs. 8 dieser Satzung.

Zweiter Teil:

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

§ 9 Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Der Kindergarten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags halbtags betrieben.
2. Die Anstalt öffentlichen Rechts setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Zwischen dem 23.12. und 02.01. sowie 2 Wochen mittig der Schulsommerferien bleibt der Kindergarten grundsätzlich geschlossen. Für Fort- und Weiterbildung bleibt der Kindergarten für maximal 3 Tage im Jahr geschlossen.

§ 10

Aufnahme in den Kindergarten

1. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindergartengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindergartenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 11

Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch des Kindergartens sind grundsätzlich im Kindergarten in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Die Anmeldung für unter 3-jährige Kinder gilt automatisch auch für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
3. Die Kinder können im Regelfall nach Beendigung der Sommerferien eines jeden Jahres angemeldet werden. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden. Die ersten 4 Wochen seit dem Zeitpunkt der Aufnahme gelten als Probezeit.
3. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie
 - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten

Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates

4. Eine Abmeldung der Kinder ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig, es sei denn, der Kindergartenplatz kann sofort durch einen "Nachrücker" besetzt werden. In diesen Fällen ist für den Monat, in dem das Kind abgemeldet wird, die volle Benutzungsgebühr fällig.
5. Während der Probezeit kann ein Kind zu jedem Zeitpunkt abgemeldet werden.

6. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
8. Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindergartenpersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 12 Bringezeit, Abholzeit

1. Die Kinder sollen in den Kindergarten gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Kindergartenpersonal gegenüber anderweitige Anweisungen gegeben haben.
2. Soll ein Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Bringzeit wird wie folgt festgelegt:

morgens von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr

4. Die erweiterte Bringzeit wird wie folgt festgelegt:

morgens von 7:00 bis 7:30 Uhr

5. Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:

mittags von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr

5. Die erweiterte Abholzeit wird wie folgt festgelegt:

nachmittags von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

6. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.
7. Während der Gruppenarbeit ist in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr darf der Kindergartenbetrieb nicht gestört werden. Alle das Kind betreffenden Fragen sind

außerhalb dieser Zeiten mit den zuständigen Erzieherinnen oder Erziehern bzw. der Kindergartenleitung zu besprechen.

§ 13 Krankheit, Fernbleiben

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung den Kindergarten nicht besuchen. Die Kindergartenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
2. Nach Infektionskrankheiten ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung mitzubringen.
3. Ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie des Kindes müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
4. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
5. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches des Kindergartens werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von der Kindergartenleitung ein Arzt hinzugezogen werden.
6. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 3 Tagen soll die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.
Bei Kindern, die alleine zum Kindergarten gehen, ist diese Meldung am selben Tag bis 9.00 Uhr zu erstatten.

§ 14 Hygienische Anforderungen, Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

1. Das Kind muß beim Besuch des Kindergartens den allgemeinen hygienischen Anforderungen entsprechen.
2. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Mäntel, Jacken, Mützen und Schuhe sollten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

4. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindergartenleitung zugelassen werden.

§ 15 Gruppen

Die Kindergartenarbeit findet in einer Regelgruppe und einer altersgemischten Gruppe statt. Die Kindergartenleiterin bzw. der Kindergartenleiter weist das Kind nach Absprache mit den Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern der zuständigen Gruppe zu. Berechtigte Wünsche der Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 16 Besondere Veranstaltungen

1. Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen wird der Kindergarten während dieser Zeit geschlossen.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung der Kindergartenleiterin oder des Kindergartenleiters und der oder des Vorsitzenden des Beirates.
2. Der Kindergartenbetrieb bleibt während der Veranstaltungen bestehen, wenn mehr als 10 Kinder an der gemeinschaftlichen Veranstaltung nicht teilnehmen oder nicht teilnehmen können.

Dritter Teil:

Aufsichtspflicht, Beschwerde

§ 17 Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 18 Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Wird einer Beschwerde gem. Absatz 1 durch die Kindergartenleiterin oder durch den Kindergartenleiter bzw. durch den Vorstand nicht abgeholfen, so entscheidet hierüber der Beirat.
3. Gegen die Entscheidung des Beirats steht einem Erziehungsberechtigten das Recht der weiteren Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Fachausschuss endgültig.

Vierter Teil:

Benutzungsgebühren

§ 19 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

§ 20 a Gebühr für die pädagogische Betreuung (Grundstaffel)

1. Für Regelkinder, die den Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf besuchen, beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

180.-- €

2. Für Kinder, die die erweiterte Betreuungszeit (13.00 bis 14.00 Uhr) in Anspruch nehmen, beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

a) bei einer Inanspruchnahme an 5 Tagen wöchentlich

35.-- €

b) bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich

14.-- €

c) bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen wöchentlich

21.-- €

zusätzlich.

3. Für Kinder, die die erweiterte Bringzeit (7:00 bis 7:30 Uhr) in Anspruch nehmen, |

beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

20.-- €

zusätzlich.

4. Für Krippenkinder, die den Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf an 5 Tagen in der Woche besuchen, beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

295.-- €

5. Für Krippenkinder, die den Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf an 3 Tagen in der Woche besuchen, beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

199.-- €.

6. Für Krippenkinder, die den Kindergarten in der Gemeinde Brekendorf an 2 Tagen in der Woche besuchen, beträgt das monatliche Benutzungsentgelt

133.-- €.

6. Vollendet ein Kind im Laufe eines Monats das 3. Lebensjahr, wird ab dem 1. dieses Monats eine Gebühr für Regelkinder festgesetzt.

§ 21

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Hüttener Berge zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Wird ein Kind vom 1. bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. eines Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
3. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind bzw. die Kinder sollen die Einrichtung länger besuchen. Beginnen die Sommerferien innerhalb der erste 15 Tage des Kalendermonats, werden für die Schulanfänger die Hälfte der Benutzungsentgelte erhoben. Ab dem 16. Tag des Kalendermonats ist der volle Betrag zu zahlen. Bei Abmeldungen während der Probezeit wird die Benutzungsentgelt tageweise berechnet.
4. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kindergarten ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden.

5. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
6. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen bzw. ermäßigten Monatsbetrages, wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 22 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind (er) angemeldet hat.

§ 23 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 4 Abs. 2 KAG erfolgt nicht, da die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Sozialstaffel aus sozialen Gründen übernommen werden können (Geschwisterermäßigung / Ermäßigung aufgrund geringen Einkommens).

Fünfter Teil:

Abschließende Regelungen

§ 24 Abschließende Regelungen

1. Ein Exemplar dieser Satzung und des pädagogischen Konzeptes wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

Sechster Teil:
Inkrafttreten

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2015 mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Groß Wittensee den 08.12.2015



Andreas Betz
- Vorstandsvorsitzender -

